



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. April 2018, Zahl: 15-852/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl 165-852/2015 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

1. Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben. Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 %.
2. Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz pro Müllbehälter:

| | | |
|-----------------------------|------|--------|
| je 80 l Müllbehälter (Sack) | Euro | 8,25 |
| je 120 l Müllbehälter | Euro | 10,67 |
| je 240 l Müllbehälter | Euro | 21,12 |
| je 1.100 l Müllbehälter | Euro | 94,05 |
| je 2.500 l Müllbehälter | Euro | 215,60 |

§ 2

Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
3. Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühr, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
2. Der Betrag wird jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
3. Die Abfallgebühren sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
4. Die Abfallgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsacks im Gemeindeamt fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl: 166-852/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

Amtstafel Trebesing:

Angeschlagen am: 18. April 2018

Abgenommen am: 03. Mai 2018